

SATZUNG VOM 03.04.1990

**DER STADT WÜRSELEN ÜBER DIE FESTSETZUNG
DER GEMEINDEGEBIETSTEILE UND DER HÖHE DES
GELDBETRAGES NACH § 47 ABS. 5 DER
LANDESBYBAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN**

SATZUNG VOM 03.04.1990

DER STADT WÜRSELEN ÜBER DIE FESTSETZUNG DER GEMEINDEGEBIETSTEILE UND DER HÖHE DES GELDBETRAGES NACH § 47 ABS. 5 DER LANDESBYBAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 20.02.1990 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 20.07.1989 (GV NW S. 362) und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. In der Stadt Würselen werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 47 Abs. 5 BauO NW festgelegt.

Gemeindegebietsteil I
- Kernbereich der Stadt Würselen

Gemeindegebietsteil II
- übriger Stadtbereich

2. Die Gemeindegebietsteile nach Absatz 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I - Kernbereich -:
Begrenzt durch die Aachener Straße, Krefelder Straße, Elchenrather Straße, Mittelstraße, Drischer Straße, Tittelsstraße, Neuhauser Straße und im beiliegenden Plan durch eine durchgezogene Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Gemeindegebietsteil II - übriger Stadtbereich -:

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vomhundersatzes von 70% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in dem Gemeindegebietsteil I auf 5.000,- € festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

*) Änderungssatzung vom 09.07.2001 (Amtsblatt Nr. 10/01)

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 3. April 1990

MARTIN SCHULZ
Bürgermeister